LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

# AMTSBLATT

**Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat**
**Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de**

Schweinfurt, den 23.11.2020 Nummer 45

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.
Der Zugang zur Zulassungsstelle im Landratsamt ist auch ohne Termin möglich.

**Allgemein**

| | |
|---|---|
| Montag | 08:00 - 12:00 |
| Dienstag | 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00 |
| Mittwoch | 08:00 - 12:00 |
| Donnerstag | 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00 |
| Freitag | 08:00 - 12:00 |

**Bürgerservice & Kfz-Zulassung**

| | |
|---|---|
| Montag | 07:30 - 13:00 |
| Dienstag | 07:30 - 16:00 |
| Mittwoch | 07:30 - 13:00 |
| Donnerstag | 07:30 - 17:00 |
| Freitag | 07:30 - 13:00 |

## Notdienste

**Stadt und Landkreis Schweinfurt**

| | |
|---|---|
| Notruf: | 112 |
| Feuerwehr: | 112 |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst: | 116 117 |

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

**Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:**

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum St. Helena, Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

**Anlage 2:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

# Allgemeinverfügung

**des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum St. Helena, Grafenrheinfeld, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 24. November 2020 in der Einrichtung Seniorenpflegezentrum St. Helena (An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden.

3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 24. November 2020) und mit Ablauf des 01. Dezembers 2020 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

23.11.2020

# Allgemeinverfügung

**des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 24. November 2020 in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe - Standort Sennfeld - (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Betreute, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden sowie diejenigen Betreuten, die Bewohner der Wohnheime und der Pflegewohnheime der Lebenshilfe Schweinfurt sind, durch die Stadt Schweinfurt zu einer Reihentestung am 23. November 2020 vorgeladen werden und für die aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 05. November 2020 bis auf Weiteres ein Betretungsverbot für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe einschließlich der Förderstätte und der Außenstelle gilt.

3. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind zudem diejenigen Beschäftigten und Betreuten, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und dem Gesundheitsamt Schweinfurt ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen. Die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf frühestens am 23. November 2020 durchgeführt worden sein.

4. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung

trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

7. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 24. November 2020) und mit Ablauf des 1. Dezember 2020 außer Kraft.

**Hinweis:**
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin